



# Versicherungsbedingungen für Rentenversicherung (Fassung 2012)

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Kosten und Gebühren
- § 6 Leistungserbringung im Versicherungsfall
- § 7 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
- § 8 Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion
- § 9 Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung
- § 10 Vorauszahlung
- § 11 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 12 Erklärungen
- § 13 Bezugsberechtigung
- § 14 Verjährung
- § 15 Vertragsgrundlagen
- § 16 Gewinnbeteiligung
- § 17 Anwendbares Recht
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Erfüllungsort

## Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich.

<b>Bezugsberechtigter</b>	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
<b>Deckungsrückstellung</b>	Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Beiträge anzüglich der Abschlusskosten und der Beitragsanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruches des Begünstigten (daher der Name Deckungsrückstellung).
<b>Gewinnbeteiligung</b>	sind Ihrem Vertrag gutgeschriebene Überschüsse, die die garantierte Versicherungsleistung erhöhen.
<b>Nettobeitragssumme</b>	ist die Summe der Beiträge ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer.
<b>Rückkaufswert</b>	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt („rückgekauft“) wird.
<b>Tarif/Geschäftsplan</b>	ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsbeitrag) zu berechnen sind und die der FMA vorgelegt wurden.
<b>Versicherer</b>	Vorarlberger Landes-Versicherung VaG Bahnhofstraße 35 A-6900 Bregenz
<b>Versicherte Person</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist (auch Versicherter genannt).
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
<b>Versicherungsbeitrag</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

## § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1. Die Rentenversicherungen bieten Versicherungsleistung im Er- und Ablebensfall.
2. Bei Vertragsablauf von aufgeschobenen Rentenversicherungen (Erlebensfall; am Ende der Aufschubdauer) bezahlen wir dem Begünstigten die versicherte laufende Rente aus. Anstelle der Rentenzahlung kann eine einmalige Kapitalablöse in Anspruch genommen werden. Diese ist am Tag der ersten Rentenzahlung fällig. Die Erlebensleistung erhöht sich um die bis zum Ablauf angesammelte Gewinnbeteiligung.  
Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen zahlen wir dem Begünstigten die vereinbarte Rente aus.
3. Im Ablebensfall vor Ablauf der Aufschubdauer bezahlen wir die einbezahlten Beiträge ohne Versicherungssteuer und ohne Zuschlagsbeitragsanteile aus. Die Ablebensleistung erhöht sich um die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Gewinnanteile.  
Im Ablebensfall während der Rentenzahlungsdauer erhält der Begünstigte die Rente bis zum Ablauf der eventuell vereinbarten Garantiedauer ausbezahlt.
4. Sie erhalten von uns während der Aufschubdauer jährlich eine Information über die Höhe der bisher angesammelten Gewinnbeteiligung.

## § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.

Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

2. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
3. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (einmalige oder laufende Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
4. Laufende Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen in Höhe von maximal 3 % des Jahresbeitrages. Im Versicherungsfall während der Aufschubdauer (§ 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.
5. Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Beitragszahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
6. Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
7. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung in Schriftform. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die beitragsfreie Rente oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 8 zur Gänze.
8. Im Übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.
9. Eine Stundung der Beiträge ist mit uns in Schriftform zu vereinbaren.

## § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

## § 4 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages in Schriftform oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

## § 5 Kosten und Gebühren

1. Die Versicherungssteuer wird, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, von Ihrem Versicherungsbeitrag in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihrem Versicherungsbeitrag Abschlusskosten, Verwaltungskosten und die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeitrag) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab. Die jährlichen Kosten sind von mehreren Faktoren abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden.
2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeitrag) richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit. Das technische Alter ist die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Risikobeitrag errechnet sich jährlich aus der im jeweiligen Jahr gültigen Ablebensleistung multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der Sterbetafel für Rentenversicherungen AVÖ 2005 U mit den von der ÖAV empfohlenen Modifikationen.
3. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir einen zusätzlichen Risikobeitrag berechnen oder besondere Bedingungen vereinbaren.
4. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Abschlusskosten bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag betragen maximal 4,0 % der

Nettobeitragssumme und werden in den ersten 6 Jahren von Ihrem Versicherungsbeitrag abgezogen. Bei kürzerer Beitragszahlungsdauer werden die Abschlusskosten auf die Beitragszahlungsdauer verteilt. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten 6 Jahren steht anfänglich nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung. Die Abschlusskosten bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag betragen maximal 4,0 % des Nettoeinmalbeitrages.

Die Verrechnung der Abschlusskosten hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages, die Deckungsrückstellung und damit auch der „tarifliche“ Rückkaufswert oder die beitragsfreie Versicherungsleistung gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungsleistungen entnehmen Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrer Polizze.

5. Solange bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag Beiträge bezahlt werden, behalten wir aus diesen Beiträgen für die laufende Inkassoverwaltung maximal 3 % des laufenden Beitrages exkl. Versicherungssteuer ein.
6. Bei beitragspflichtigen Verträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten, die in Ihrem Versicherungsbeitrag enthalten sind, maximal 0,1 % des garantierten Ablösekapitals.

Bei beitragsfreien Verträgen werden die Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,1 % des beitragsfreien Ablösekapitals aus der Deckungsrückstellung entnommen.

Während der Rentenzahlungsperiode betragen die jährlichen Verwaltungskosten maximal 1 % der vertraglich vereinbarten Jahresrente.

7. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 5.2 bis 5.6 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
8. Die genannten Kostenanteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge, sie sind daher im Beitrag enthalten. Bei beitragsfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Risiko- und Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.
9. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühr für
  - Mahnung
  - Ausstellung einer Ersatzpolizze
  - Ausstellung eines Zahlscheines
  - Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung
  - Vertragsänderungen
  - Auskünfte bzw. Berechnungen, die nicht direkt aus dem Bestandssystem abgelesen werden können

können Sie bei uns erfragen oder auf Wunsch zugesandt bekommen.

10. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Jänner eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

## § 6 Leistungserbringung im Versicherungsfall

1. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
2. Für die Erbringung von einmaligen Kapitalleistungen aus dem Vertrag verlangen wir die Übergabe der Versicherungspolizze. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Zusätzlich können weitere ärztliche oder amtliche Nachweise verlangt werden.
3. Wenn Sie uns den Verlust Ihrer Versicherungspolizze in geschriebener Form anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.

4. Wir werden die Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Konto des Bezugsberechtigten überweisen. Wir können verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung am Leben war. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.
5. Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.
6. Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und Kosten.

## § 7 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert

1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag in Schriftform ganz oder teilweise kündigen:
  - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum darauf folgenden Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
2. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnanteile. Der Rückkaufswert entspricht nicht den einbezahlten Beiträgen. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug, höchstens jedoch der Ablebensleistung.
3. Für den Fall, dass der Rückkaufswert die Ablebensleistung übersteigt, wird der die Ablebensleistung übersteigende Teil in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Diese beitragsfreie Versicherung ist nicht rückkaufsfähig.
4. Die Höhe des Abzuges beträgt bis zu einer abgelaufenen Dauer von 3 Jahren maximal 10 % der Deckungsrückstellung. Danach reduziert sich der Abzug jährlich um maximal 0,5 %. Der Mindestabzug beträgt 2 % der Deckungsrückstellung.
5. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre seit Vertragsbeginn wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.
6. Der garantierte Rückkaufswert ist auf Ihrer Polizze auf dem Blatt mit der Überschrift „Beilage zur Lebensversicherung“ in der Spalte „Rückkaufswert“ ersichtlich.
7. Auf Rentenversicherungen mit bereits laufenden Rentenzahlungen finden die Absätze 7.2 bis 7.4 keine Anwendung.

## § 8 Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion

1. Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist können Sie Ihren Versicherungsvertrag in Schriftform beitragsfrei stellen
  - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum darauf folgenden Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
2. Bei einer Beitragsfreistellung setzen wir Ihre vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf die beitragsfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Aufschubdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes eine verminderte Versicherungsleistung ermittelt. Bei Beitragsfreistellungen innerhalb der ersten 5 Jahre seit Vertragsbeginn wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.
3. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass das beitragsfreie Ablösekapital EUR 100,-- nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt.
4. Die beitragsfreie Versicherungsleistung ist auf Ihrer Polizze auf dem Blatt mit der Überschrift „Beilage zur Lebensversicherung“ in der Spalte „Beitragsfreie Rente“ ersichtlich.
5. Im Falle einer Beitragsfreistellung erhalten Sie eine neue Polizze mit den angepassten garantierten Versicherungsleistungen und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle.

## § 9 Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Beiträge. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn ein geringer Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungsleistung zur Verfügung.

Der Rückkauf und die Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teils der einbezahlten Beiträge verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv bis er zum Ende der Aufschubdauer die Höhe des vertraglich vereinbarten Ablösekapitals erreicht.

Eine Rückzahlung der einbezahlten Beiträge ist jedenfalls ausgeschlossen.

## § 10 Vorauszahlung

1. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart können Sie, bis zur Höhe des Rückkaufswertes, eine Vorauszahlung auf die künftigen Leistungen beantragen. Für die Vorauszahlung sind Zusatzbeiträge zu vereinbaren.
2. Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückzahlen, anderenfalls wird diese im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufes mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Beitragsfreistellung bei der Ermittlung der beitragsfreien Versicherungsleistung berücksichtigt.
3. Bei Rentenversicherungen ohne Beitragsrückgewähr im Ablebensfall oder bei bereits laufenden Rentenversicherungsverträgen kann eine Vorauszahlung nicht erfolgen.

## § 11 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

1. Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
2. Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns in Schriftform angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige in Schriftform zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.
3. Bezüglich der Gebühren für Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen verweisen wir auf § 5 dieser Versicherungsbedingungen.

## § 12 Erklärungen

1. Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen und beim Versicherer eingelangt sind, es sei denn, in den Versicherungsbedingungen ist die geschriebene Form für die Erklärung vereinbart. Unsere Erklärungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wird, ebenfalls in Schriftform.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

## § 13 Bezugsberechtigung

1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns in Schriftform angezeigt werden.
2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

3. Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize uns seine Berechtigung nachweist.
4. Überweisungen von Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.

## § 14 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

## § 15 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolize, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

## § 16 Gewinnbeteiligung

1. Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen gehören zum Gewinnverband R1. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.
2. Die Ermittlung des auf diesen Gewinnverband entfallenden Gewinnes und die Zuweisung zur Rückstellung für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Gewinnbeteiligungsplanes.
3. Die Zuteilung der Gewinnanteile erfolgt jeweils am Bilanzstichtag; Versicherungen mit laufender Prämienzahlung erhalten erstmals im dritten Versicherungsjahr, Versicherungen gegen Einmalprämie und Versicherungen mit bereits laufenden Rentenzahlungen erhalten erstmals im zweiten Versicherungsjahr Gewinnanteile zugeteilt.
4. Der Gewinnanteil setzt sich aus dem Zins-, Summen- und Schlussgewinnanteil zusammen. Der Zins- und Schlussgewinnanteil stellt den Gewinn aus der Überverzinsung und der Summengewinn den Gewinn aus der Sterblichkeit und den sonstigen Erfolgsquellen dar. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozenten der jeweiligen zur Ermittlung der Gewinnbeteiligung geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn des Versicherungsjahres und der Summengewinnanteil in Promille des der versicherten Rente entsprechenden Kapitalwertes errechnet. Der Gewinnanteilsatz wird bei Versicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung in Prozenten der vertraglich vereinbarten Rente festgesetzt und begründet deren entsprechende Erhöhung. Der Zinsgewinnanteil wird solange gewährt, als die Versicherung läuft, der Summengewinnanteil aber nur bis zu dem Bilanzstichtag, bis zu dem auch laufend Beiträge entrichtet werden. Der Schlussgewinnanteil wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt werden. Die Gewinnanteile werden im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht.
5. Aus den Gewinnanteilen wird bei aufgeschobenen Rentenversicherungen durch verzinsliche Ansammlung eine zusätzliche prämienfreie Rente bzw. Versicherungssumme gebildet, und zwar so, dass die Leistung aus derselben gleichzeitig mit der Versicherungsleistung fällig wird. Bei Fälligkeit der Versicherung infolge Ableben oder bei Rückkauf gelangen die bis dahin verzinslich angesammelten Gewinnanteile zur Auszahlung.
6. Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen sowie bei Ausübung des Rentenwahlrechtes können Sie vor Auszahlung der ersten Rentenrate beantragen, dass ab Beginn der Rentenzahlung eine Bonusrente ausbezahlt wird. Dieser Antrag ist spätestens 1 Jahr vor Auszahlung der ersten Rentenrate zu stellen und kann nach Beginn der ersten Rentenzahlung nicht widerrufen werden. Die Bonusrente wird aus einem Teil des laufenden Gewinnanteiles finanziert. Übersteigt der jährliche Gewinnanteil den für die Finanzierung der Bonusrente

erforderlichen Gewinnanteil, so wird der übersteigende Gewinnanteil als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzrente verwendet. Sinkt der Gewinnanteil unter die für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Höhe, so wird die Bonusrente ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres versicherungsmathematisch gekürzt. Die Höhe des gewährten Bonusgewinnanteiles wird gemeinsam mit dem für eine allfällige Erhöhung verbleibenden Gewinnanteils jährlich im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht.

### **§ 17 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

### **§ 18 Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

### **§ 19 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung sind die Geschäftsräume der Vorarlberger Landes-Versicherung VaG in 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 35.

### **Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2006**

#### **§ 176 Abs.5 VersVG**

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.